



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 252/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 20.11.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bebauungsplan Nr. 15 Ka-HW "Königsborn 2/5"
hier: Satzungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW (i.d.F.d.B. vom 14.07.1994).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) BauGB in der derzeit gültigen Fassung:

1. die Aufhebung eines Teils des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 HW gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 BauGB,
2. die Aufhebung eines Teils des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-HW gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 BauGB,
3. die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 Ka-HW gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 BauGB,
4. über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung geäußerten Anregungen entsprechend der beigefügten Stellungnahmen der Verwaltung sowie
5. den Bebauungsplan Nr. 15 Ka-HW „Königsborn 2/5“ gem. § 10 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I, S. 2141) als Satzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebungen und der Neuaufstellung sind im beiliegenden Plan ersichtlich.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Rat der Stadt Kamen hat am 31.03.1992 beschlossen, den o.a. Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Kamen am 18.05.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bürgerinnen und Bürger sind gem. § 3 (1) BauGB am 10.11.1997 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Alternativen sowie der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen und Auswirkungen in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB hat in der Zeit vom 25.02.1999 bis 06.04.1999 stattgefunden.

Am 02.09.2002 wurde im Amtsblatt 14/2002 der Stadt Kamen die öffentliche Auslegung des Planentwurfs ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.09.2002 bis 11.10.2002 durchgeführt.

Aufgrund von Anregungen der Kreisverwaltung Unna während dieser Auslegung sind Ergänzungen im Planentwurf durchgeführt worden, die eine erneute Beteiligung der hiervon berührten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer gem. § 3 (3) i.V.m. § 13 BauGB erforderlich machte. Diese wurde vom 23.10.2002 bis 08.11.2002 durchgeführt.

Der Kreis Unna hatte angeregt:

1. aufgrund einer früheren Auffüllung mit Bauschutt, Asche- und Schlackematerialien sollten die Baufelder 17 und 18 gem. § 9 (5) Abs. 3 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) gekennzeichnet werden. Durch eine textliche Festsetzung ist bei einer Wohnnutzung des Baufeldes 18 die Unbedenklichkeit nachzuweisen
2. das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Heerener Baches ist im Plan darzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen in diesen Bereichen der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde bedürfen.

Diese Punkte sind in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden. Im Rahmen der o.g. Beteiligung sind dazu keine erneuten Anregungen vorgebracht worden.

Die sonstigen vorgebrachten Anregungen müssen untereinander sowie gegeneinander abgewogen werden. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen sowie jeweils ein Abwägungsvorschlag sind dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund – Unna – Hamm, ist die Fläche des Bebauungsplanes, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll, als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt. Die nördlich und östlich liegenden Flächen liegen innerhalb eines Wohnsiedlungsbereiches.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kamen weist für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen, eingeschränkt nutzbare gewerbliche Bauflächen, gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen und Sonderbauflächen aus. Die Sonderbaufläche wird mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel für Lebensmittel, Gesamtverkaufsfläche 1.200 qm, davon max. 900 qm Lebensmittel und max. 300 qm Getränke“ dargestellt.

Der Planbereich liegt außerhalb des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Nr. 4 Kamen-Bönen des Kreises Unna.